

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beiträge zur Geschichte des Karlsruher Hoftheaters unter Eduard Devrient

Kilian, Eugen

Karlsruhe, 1893

II.

[urn:nbn:de:bsz:31-37712](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-37712)

Theater auch nach außen hin Anziehungskraft erhalten, so wird es sich nur dadurch erzielen lassen, daß die Bühne den Ruf einer wahren Kunstanstalt sich erwirbt, daß sie ein vorzügliches Repertoire und möglichst vollendete Darstellungen aufzuweisen hat. Wie ehemals also die Vorzüge in den Einzelheiten lagen, so werden sie jetzt durch die Gesamtheit gewonnen werden müssen: ein Ziel, das freilich viel schwerer zu erreichen ist und die ausdauerndste Thätigkeit und Bereitwilligkeit der Mitglieder, wie die größte Umsicht und Berufserkenntnis seitens der Leitung der Bühne erfordert.'

Und weiter:

„Wie jetzt der Grund gelegt und gefestigt wird zu dem neuen Schauspielhaus und wie dann allmählich die Mauern sich erheben werden und alles sich fügen wird zu einem schönen Ganzen, so möge auch bald ein neuer geistiger Grund sich bilden und aus diesem, ein Phönix aus der Asche, der Genius der wahren Kunst sich emporschwingen und Inneres mit Aeußerem sich vereinen zu einem würdigen Tempel Thaliens.'

Diese Hoffnung sollte sich erfüllen mit der Berufung Eduard Devrients an das Karlsruher Hoftheater. Sie erfolgte im Sommer des Jahres 1852, als der damalige Prinz Friedrich die Regentschaft angetreten hatte.

II.

Die Berufung Devrients bedeutet ein unverwekliches Blatt in dem reichen Ruhmeskranz des erlauchten Fürsten. Indem die Leitung des Hoftheaters in ihrem ganzen Umfange dem bürgerlichen Schauspieler Eduard Devrient übertragen wurde, vollzog man einen Bruch mit der allenthalben damals üblichen Hoftradition. Eduard Devrient, damals Hofschauspieler in Dresden, brachte nichts mit sich, als den Ruf seiner künstlerischen Tüchtigkeit, seiner Kenntnisse, seiner Bildung, seiner ersten lautereren Gesinnung, seiner hohen Meinung von der Bestimmung und Bedeutung der Bühne, die sich in seinen dramaturgischen Schriften, insbesondere in seiner ‚Geschichte der deutschen Schauspielkunst‘, offenbart hatte. Devrient selbst erkannte am klarsten die große prinzipielle Bedeutung seiner Berufung und

schrieb später hierauf bezüglich im 5. Bande seiner Kunstgeschichte:

„Kein deutscher Fürst hatte bisher entschiedener als Friedrich von Baden dem Willen Kaiser Josephs II. sich angeschlossen, daß sein Theater ‚zur Verbreitung des guten Geschmacks, zur Veredlung der Sitten‘ wirken, damit den höheren Kulturanstalten des Staates sich anschließen solle; daß die Kunst künstlerischer Führung bedürfe; und keiner hatte bis jetzt die Aufrichtigkeit seines Willens durch eine so zuverlässige Gründung der künstlerischen Direktion dargethan.“

Das Außerordentliche dieser kunstgeschichtlichen Erscheinung mußte dem neuen Direktor eine weit über seine nächste Amtsverpflichtung hinausreichende Verantwortung auferlegen; das Karlsruher Hoftheater hatte nun zu erweisen: ob der deutsche Schauspielersstand — sobald ihm alle zu seinem Gedeihen geforderten Bedingungen erfüllt werden — wirklich leisten werde, was die Nation von ihm zu fordern habe.

Die Ernennung Eduard Devrients zum Großherzoglichen Hoftheaterdirektor geschah unter dem 23. August 1852. Er sollte erst mit Eröffnung des neuen Hoftheaters, am 17. Mai 1853, in eigentliche, öffentlich angekündigte Amtsverantwortlichkeit treten, bis dahin aber gleichwohl seine Thätigkeit dem Institute widmen, insbesondere bezüglich der innern Organisation, sowie der Vorbereitung zu würdiger Eröffnung des neuen Theaterbaus.

Devrient hatte sehr wohl erkannt, daß eine vollständige Reorganisation des Hoftheaters, wie sie unter den bestehenden Verhältnissen nötig war, eine ersprießliche Thätigkeit in dessen Leitung nur möglich sei, wenn ihr in rein künstlerischer Beziehung eine größere Machtvollkommenheit gegenüber der Oberbehörde zugesichert werde. Da seine diesbezüglichen Anschauungen bei dem Landesherrn Billigung gefunden hatten, war nach Angabe Devrients ein eigenes Statut ausgearbeitet worden, das den Umfang der Befugnisse der künstlerischen Direktion gegenüber der oberen Administrationsbehörde ausführlich präzisieren und sie gegen unberechtigte Eingriffe schützen sollte. Da dieses Statut, gegeben unter dem 22. August 1852, die künst-

lerische Stellung Devrients in klarer Weise beleuchtet, mögen dessen 10 erste Paragraphen, welche die wesentlichen Bestimmungen enthalten, als historisches Dokument hier zum Abdruck gelangen:

1. Die oberste Behörde für die Leitung des Großh. Hoftheaters ist der Großh. Oberhofverwaltungsrat, sofern nicht hierüber eine andere Höchstbestimmung erfolgen wird.

2. Unter dieser obersten Behörde besorgt der Direktor der Großh. Hofbühne die unmittelbare Leitung derselben im ganzen Umfange ihrer Thätigkeit. Er ist der im § 1 bezeichneten Stelle unmittelbar untergeben, hat seine Vorlagen an sie zu erstatten, ihre Verfügungen zu vollziehen und für Reisen, welche mehr als 24 Stunden erfordern, den Urlaub bei ihr einzuholen.

3. Dem Direktor untergeordnet ist das gesamte Beamten- und Kunstpersonal, sowie alle Anstalten zum Betriebe der Großh. Hofbühne. Die Vorstände des Bureaus, des Hoforchesters, der darstellenden Künstler (Regisseure), des Chors und des Ballets haben alle Anordnungen von ihm zu empfangen.

4. Seine Untergebenen haben sich in allen Angelegenheiten nur an ihn zu wenden und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Er hat denselben den vertragsmäßigen Urlaub zu erteilen oder in die allgemeine Ferienzeit, wenn eine solche stattfindet, einzuschließen und in den Fällen, wo kein Vertrag besteht, die Urlaubsgesuche, welche mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, zur höheren Bewilligung einzubefördern.

5. Die erforderlichen Engagements der Bühnenmitglieder sowie die Ernennungen zu Vorständen einzelner Branchen werden durch den Direktor eingeleitet, beantragt und nach erfolgter höchster Genehmigung bewirkt.

6. Gehaltsvermehrungen, Entlassungen oder Pensionierungen werden von ihm gleichfalls in Antrag gebracht.

7. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Direktor eine Nachweisung über den Gesamtstand des Bühnenpersonals zu geben und dabei seine Bemerkungen über Tüchtigkeit, Verdienst u. s. w. anzufügen.

8. Zum Ressort des Direktors gehört demnach die Zusammenfügung des Kunstpersonals, die Wahl der darzustellenden

Dicht- und Musikwerke, ihre Einrichtung und ev. Bearbeitung, ihre Censur — nach den von der obersten Behörde zu bezeichnenden Grundsätzen —, die Reihenfolge ihrer Aufführung, die Korrespondenz mit den Autoren, sowie die Vorschläge zu ihrer Honorierung, die Besetzung der Rollen und Partien, das Urtheil über Zweckmäßigkeit von Gastspielen, deren Veranlassung und Einrichtung, die Leitung der Proben und Vorübungen, Regelung der gesamten Theaterpraxis und strenge Aufrechthaltung ihrer Normen, Wahl und Angabe der Dekorationen und Kostüme, Requisiten und sonstigem Bedarf; so daß derselbe für die möglichst vollkommenen und künstlerisch abgerundeten Leistungen der Großh. Hofbühne verantwortlich ist.

9. Das Repertoire ist durch den Direktor vorzubereiten, so zwar, daß im Anfange des Monats schon für die Darstellungen im Laufe desselben gesorgt sein kann. Dieses Repertoire ist am 1. eines jeden Monats der höhern Stelle vorzulegen. Außerdem ist noch ein Wochen-Repertoire zur Einsicht für die Höchsten Herrschaften dahin abzugeben.

10. Auf das Benehmen der Untergebenen, auch außerhalb der Bühne, wird der Direktor ein wachsameres Auge richten und dahin nach Kräften wirken, daß die Großh. Hofbühne in jeder Beziehung eines guten Rufes sich erfreue.

Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf die Budget- und Rechnungsfragen.

Der wesentliche Inhalt dieses Statuts, soweit es sich auf die künstlerische Stellung und die Machtbefugnisse des Direktors bezog, wurde in einem Zirkular vom 20. Oktober dem Gesamtpersonal bekannt gemacht. Eduard Devrient war mittlerweile in Karlsruhe eingetroffen. Am 25. Oktober Vormittags 10 Uhr wurde er auf der Bühne des Nottheaters durch den Intendanten Friedrich von Kettner dem Gesamtpersonale vorgestellt.

III.

Das Schauspiel setzte sich damals zusammen aus den Herren:

Otto Consentius, Josef Denk, Karl Fischer, Friedrich Haase, Alexander Hock, Georg Meisinger, Ludwig Morgenweg, Karl Schönfeld, Heinrich Schütz, Wilhelm Vogel.